Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

det. Auf der andern Seite läßt man ſich zuweilen bei dieſer Behandlungsweiſe zu Auffaſſungen führen, zu denen in ihr nicht einmal eine Nothwendigkeit liegt, indem man den Gebrauch eines beweisverhindernden Stoffes als eine Oppoſition von Subſtanzen behandelt[131]). Nur dann kann man zu dieſer Behandlung kommen, wenn man die Ungewißheit der Subſtanz mit der Beſtrittenheit eines Rechts in Parallele ſtellt, und die Mittel der Vergewiſſerung der Subſtanz und ihrer Verhinderung folgeweiſe als Subſtanzen und den Richterſpruch über den Zuſtand der Gewißheit als eine veritatis declaratio über ſein Daſein auffaßt[132]). Denn dann kömmt man dahin, daß der Richter auch den Stoff, den die prozeſſualiſchen Handlungen und Unterlaſſungen ſelber[133]) der Vertheidigung einer Parthei darbieten, nur in Folge einer in ſpecieller Beziehung auf ſie gegebenen Aeußerung des Willens ihrer Benutzung berückſichtigen darf, und eine in der Partheienſtellung an ſich begründete prozeſſualiſche Oppoſition[134]) iſt dann gar nicht mehr vorhanden.

VI.

Die neueſten Geſetzgebungsarbeiten über Gerichtsverfaſſung im Zuſammenhang mit den Beſtimmungen über das Verfahren nach den neueſten Geſetzentwürfen über Gerichtsverfaſſung in den Niederlanden, in Belgien, in Piemont, in Preußen, Baiern, Oldenburg; geprüft

von

Mittermaier.

Immer mehr macht ſich bei allen Umgeſtaltungen der Geſetzgebung in dem Verfahren, wenn den Klagen über das beſtehende

---

131) Oben §. 2. Not. 2 ff.
132) Oben §. 29 a. E.
133) Ebendaſ.
134) Oben §. 2.

Recht abgeholfen werden soll, die Ueberzeugung geltend, daß ohne eine allen Forderungen entsprechende Grundlage, welche die Gerichtsverfassung gewähren muß, eine genügende Verbesserung des Verfahrens nicht möglich ist. Kein Jahr hat in dieser Beziehung so viele bedeutende Materialien und Beiträge zur Beantwortung der Frage: wie die Gerichtsverfassung am besten geordnet werden kann, und einen solchen Reichthum an Erfahrungen geliefert, als das Jahr 1856. Schon hat das kaum begonnene Jahr 1857 zwei merkwürdige Leistungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete gebracht.

Seit einer Reihe von Jahren zeigt sich in den Gesetzgebungen über Gerichtsverfassung ein Kampf von zwei Richtungen. Die Eine sucht möglichst viel von dem Alten zu wollen, und spricht sich besonders gegen die Aufgebung mancher Grundeinrichtungen aus, welche wegen ihres Zusammenhangs mit politischen Zuständen dem bisherigen Regierungssystem unentbehrlich scheinen. Die entgegengesetzte Richtung drängt im Zusammenhange mit den neuen Grundsätzen, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens auf die Einführung der Grundlagen die französische Gerichtsverfassung, überall freilich mit der Einsicht, daß Verbesserung daran unvermeidlich und unbedingte Nachahmung nicht wünschenswerth sind.

In denjenigen Ländern, von welchen die erste Richtung vorwaltet, bemerkt man vorzüglich 1) die Anhänglichkeit an den Grundsatz der Verbindung der Verwaltung und Rechtspflege bei den in erster Instanz entscheidenden Behörden. Man war nicht verlegen, den entschieden in allen Ländern, in welchen die Trennung der Verwaltung von der Justiz ausgeführt ist, durch Erfahrung nachgewiesenen Vortheilen, Scheingründe entgegen zu stellen, welche bei genauer Prüfung als unhaltbar erscheinen, und verschwinden bei der Vergleichung der überall, wo die Verbindung besteht, mehr oder minder hervortretenden Nachtheile, daß die Rechtspflege nicht der ihr gebührenden Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und wissenschaftlicher Ausbildung sich erfreut, weil es die höchste Seltenheit ist, daß in einem Manne ebenso die Eigenschaften des gründlichen Juristen und des erfahrnen gewandten Verwaltungsbeamten vereinigt sind, und weil der unter zwei Mi-

niſterien, dem der Juſtiz und dem des Innern ſtehende Beamte in vielfache Conflikte verſetzt wird [1]), in welchen die Stellung des Beamten dem Vertrauen zur Juſtiz nicht günſtig iſt. 2) Nicht weniger bemerkt man die fortdauerende Neigung, die Einzelrichter in erſter Inſtanz beizubehalten, und während die Regierungen, welche die Verbindung der Juſtiz und der Verwaltung in einer Perſon erhalten wollen, und die größere Abhängigkeit eines Beamten zu ſichern wünſchen, die bisherige Einrichtung beibehalten wollen, finden ſie vielfach Unterſtützung bei den Bürgern, welche die Koſten wegen Vermehrung der Beamtenzahl ſcheuen und nicht im Stande ſind einzuſehen, daß da, wo Einzelnrichter entſcheiden, auf eine wohlthätige Stellung des Advokatenſtandes ebenſowenig zu rechnen iſt, als auf einen feſten unter Einwirkung der Wiſſenſchaft ausgebildeten Rechtszuſtand [2]). Zu bedauern iſt, daß in dem Streite noch fortdauernd geltend gemacht wird, daß der Ruf nach Kollegialität weniger den Bedürfniſſen des Volkes als den Wünſchen der Juriſten ſeinen Urſprung verdanke [3]). 3) Ein anderer Punkt iſt die Organiſation der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Während die bisherige Einrichtung den Gerichten erſter Inſtanz neben der ſtreitigen Juſtiz die Verwaltung der freiwilligen Juſtiz übertragen hatte, in der Wirklichkeit aber nicht ſtreng gebildete Juriſten, ſondern mehr durch Routine zu den Geſchäften erzogene Schreiber die zuletzt genannte Gerichtsbarkeit verwalteten, gehörten nach der franzöſiſchen Organiſation zu den entſchiedenen von dem Volke ſehr wohl anerkannten und die Reinheit der Rechtspflege ſichernden Einrichtungen, die, daß beſonderen unter öffentlicher

---

1) Wir kennen Fälle, in welchen der Beamte an dem nämlichen Tage ein Reſcript der oberſten Juſtizbehörden und in der nämlichen Sache das am völlig entgegenſtehenden Auftrag enthaltende Reſcript der oberſten Verwaltungsbehörde enthielt.

2) Wir erinnern an die in dieſem Archive XXXVIII. Bande, S. 296, mitgetheilten würdigen Aeußerungen bei Gelegenheit der Vorlage des Oldenburgiſchen Entwurfs der Gerichtsverfaſſung.

3) Erfreulich iſt es, daß neuerlich ein Praktiker in Baden Zentner, welcher als Anwalt und Richter (ſeit vielen Jahren Oberhofgerichtsrath) den Rechtszuſtand kennen lernte, in ſeinem Magazin für badiſche Rechtspflege III. S. 79—80 ſich entſchieden für Kollegialjuſtiz ausſpricht.

Autorität handelnden Beamten die Mehrzahl der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen war. Einwendungen gegen die Einführung dieser Einrichtungen werden noch immer abgeleitet von ihrer allerdings schon wegen der Art der Besetzung der Notariatsstellen mangelhaften französischen Organisation, von den oft gehörten Klagen des Volkes über die Kosten und über unwürdige Spekulationen mancher Notare, während, wie die Erfahrung in den deutschen Rheinprovinzen zeigt, diese Klagen sogleich beseitigt werden würden, wenn man den Einfluß des verderblichen französischen Enregistrement auf das Notariat beseitigt und die Käuflichkeit der Notariatsstellen als eine der Hauptursachen der Klagen gegen Notare in Frankreich aufhebt[4]).

Vergleicht man den Rechtszustand der Länder, in welchen die oben geschilderte erste Richtung der möglichsten Beibehaltung der bisherigen Gerichtseinrichtungen zum Grunde liegt, so zeigt sich zwar auch hier die Macht, mit welcher neue Ideen sich geltend machen, und wenigstens zu einzelnen Verbesserungen nöthigen, durch welche man den neuen Forderungen einigermaßen Rechnung zu tragen sucht; allein die sogenannten Verbesserungen erzeugen bald neue Klagen, z. B. in Bezug auf die Einrichtungen mancher Länder, in welchen die Gesetzgebung die Nachtheile der Verbindung der Rechtspflege mit der Verwaltung in erster Instanz dadurch zu beseitigen sucht, daß sie dem Namen nach verschiedene Personen, Eine für die Justiz, die Andere für die Verwaltungsgeschäfte ernannte, und zwar für die Erstere jüngere Männer aufstellte, entweder indem sie dieselben als Beamten anstellt, so daß sie selbstständig die Justiz besorgen, oder den nicht eigentlich als Beamten angestellten, vielmehr nur durch gewisse Gebühren eine Vergütung beziehenden Praktikanten die Justizgeschäfte unter Aufsicht des eigentlichen Beamten übertrug. Das nöthige Vertrauen zu dieser Art der Justiz konnte nicht begründet sein, da der junge schlecht besoldete noch nicht fest angestellte, in Bezug auf seine Zukunft völlig von dem Ministerium abhängige Beamte seine Stelle als Uebergangsstufe betrachtet, und bei der zweiten Einrichtung das Richteramt doch gar nicht in den Händen eines

4) Wir werden unten den neuesten Stand der Verhandlungen über die Frage in der Oldenburgischen Gesetzgebung hervorheben.

eigentlichen Richters iſt, und bei beiden Einrichtungen die Bürgſchaft fehlt, daß der Mann, dem die Verhandlung einer Entſcheidung der wichtigſten Juſtizgeſchäfte anvertraut iſt, die nöthige Gewandtheit, Erfahrung und praktiſche Ausbildung beſitzt[5]). Was in der Geſetzgebung geleiſtet wurde, beſchränkte ſich größtentheils auf Verordnungen; wo die Geſetzgebung eintritt, war es ein Flickwerk, eine Entſcheidung über einzelne Streitfragen oder Abſtellung von Mißbräuchen, wo gewöhnlich das neue Geſetz eine Maſſe von neuen Streitfragen wegen der Schwierigkeit hervorrief, die neue Vorſchrift mit den ſtehengebliebenen Geſetzen in Einklang zu bringen. Am wenigſten konnte bei dieſem Stande der Geſetzgebung erwartet werden, daß die Prozeßgeſetzgebung wahrhaft verbeſſert würde, weil die Verbeſſerung weſentlich eine andere Gerichtsverfaſſung erfordert, ſo daß die Geſetzgebung vorzugsweiſe zu dem Auswege kam, den Bürgern die Rechtshülfe dadurch zu erleichtern, daß man ihnen die perſönliche Prozeßführung möglich machte, die Nothwendigkeit der Beiziehung der Anwälte möglichſt beſchränkte, aber zur Ausgleichung mehr oder minder jene Prozeßform einführen mußte, wie ſie früher in Preußen beſtand, wo die richterliche Thätigkeit ausgedehnt und den Rechtſuchenden die Ausſicht eröffnet war, daß ſie in der Sorgfalt des Richters durch Befragung der Partheien den thatſächlichen Streitpunkt feſtzuſtellen, das finden ſollten, was ihnen die ſonſt weit koſtſpieligere Beiziehung von Anwälten gewährte.

In denjenigen Staaten, in welchen die Geſetzgebung in der zweiten oben geſchilderten Richtung thätig war, indem ſie im Weſentlichen ſich den Grundlagen der franzöſiſchen Geſetzgebung anſchloß, kann ein dreifacher Charakter geſchieden werden.

A. In einigen Ländern wurde im Weſentlichen die franzöſiſche Geſetzgebung, Prozeßordnung und Gerichtsverfaſſung beibehalten, insbeſondere im Königreich Belgien, in dem der Niederlanden, mit größern oder geringern Abänderungen in mehreren Staaten Italiens, z. B. in Neapel, Parma, Piemont, Toscana und ſeit 1852 in Modena.

5) Merkwürdig iſt der neue Oldenburgiſche Geſetzentwurf vom 2. Febr. 1857 über die Einrichtung der Aemter, wo bei einem Amte zwei rechtskundige unwiderruflich angeſtellte Beamte beſtellt werden.

B. An den Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung festhaltend, aber selbstständiger nur das Gute derselben bewahrend, mehr an die durch deutsche wissenschaftliche Forschungen festgestellten Forderungen sich anschließend, und deutschen Rechtsanschauungen Rechnung tragend, erscheint die Gesetzgebung von Hannover, Braunschweig und der zwei am 2. Feb. 1857 der Kammer vorgelegte Entwurf der Oldenburgischen Gesetzgebung.

C. Eine selbstständige Richtung in Bezug auf Gerichtsverfassung hat die preußische Gesetzgebung seit 1848. Nachdem vor diesem Jahre wegen des Bestehens der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen verschiedene Gerichtsorganisationen vorkamen[6]), zeigte sich schon seit längerer Zeit das Streben der Gesetzgebung, den kollegialischen Organismus allgemein durch Verbindung der Gerichtskommissionen und Deputationen mit den Kollegien durchzuführen. Was 1846 versuchsweise an einzelnen eingeführt wurde[7]), sollte von 1848 an allgemein in der Monarchie (mit Ausnahme der Rheinprovinz) in das Leben geführt werden[8]). Das Gesetz vom 2. Januar 1849 mit den Zusätzen vom 26. April 1851 ordnete die Gerichtsverfassung[9]). Darnach sind die Gerichte erster Instanz (Stadtgerichte oder Kreisgerichte) kollegialisch organisirt, jedoch so, daß wo ein Sprengel des Kreisgerichts so ausgedehnt ist, daß die Entfernung von dem Bezirksgerichte zu groß sein würde, Einzelrichter, Bezirksrichter und Gerichtskommissäre für einen Bezirk von etwa 7500 Einwohner bestellt werden, wo dann diese Commissarien Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts sind und als Ergänzungsrichter einberufen werden können. Nach den Gesetzen können an einzelnen Orten eine Gerichtsdeputation kollegialisch als Abtheilung des Kreisgerichts bestellt werden[10]) (ent-

6) Die beste Aufklärung darüber gibt das Werk von Starke: Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung und die Resultate der Justizverwaltung in Preußen. Berlin 1839 III Bände.

7) Darüber preuß. Justizministerialblatt 1847. S. 2 Nro. 22 und Nro. 49.

8) Justizministerialblatt 1848. S. 65.

9) Gesetzsammlung von 1849. S. 1.

10) Am besten wird das Verhältniß klar aus der im Jahrbuch der

weder beständig oder vorübergehend aus mehrern Gerichtscommissarien gebildet), während an einzelnen Orten ein Mitglied des Kreisgerichts zur Abhaltung von Gerichtstagen abgeordnet werden kann[11]). In der Regel war darnach die Civiljustiz in erster Instanz von Kollegialgerichten ausgeübt, sofern nicht ein Fall vorliegt, welcher ein einfacheres Verfahren von dem Einzelrichter verlangt[12]). An manchen Orten findet sich auch die Einrichtung, daß die Richter verschiedener Gerichtskommissionen an einem bestimmten Orte zusammentreffe, um dadurch die Kompetenz des Kollegiums zu erhalten. Nach den eingezogenen Erkundigungen bewährt sich die Einrichtung gut. Von der französischen Organisation unterscheidet sich die preußische nicht bloß dadurch, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit nach den Gerichten verwaltet wird, sondern auch dadurch, daß kein Kassationshof im französischen Sinne besteht, indem das Obertribunal nur uneigentlich diesem Hofe gleichgestellt werden kann.

Auf ähnliche Art ist auch in den Thüringischen Staaten der Grundsatz, daß in erster Instanz auch Civilsachen kollegialisch entschieden werden sollen, für das Bedürfniß aber, daß in gewissen Fällen Einzelrichter zuständig sein müssen, durch Gerichtsdeputationen und Commissionen geholfen werden kann, durchgeführt[13]), während im Uebrigen die bisherigen Gerichtseinrichtungen beibehalten sind. In Frankreich selbst wird immer mehr anerkannt[14]), daß die bestehende Gerichtsorganisation große Gebrechen

---

preußischen Gerichtsverfassung, Berlin seit 1852 jährlich erscheinenden Uebersicht.

11) Das Verhältniß ist geordnet im Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Nov. 1850 §. 20, 32 von den Concessionen und §. 34 von den Gerichtsdeputationen und §. 38 von den Gerichtstagscommissionen im Justizministerialblatt 1850. S. 232.

12) Hefftter: der preußische Civilprozeß. Berlin 1856 S. 20. Ausnahmen finden sich bei den sogenannten Bagatellsachen unter 50 Thlr., Injurienſachen.

13) Für Weimar-Eisenach Gesetz vom 15. März 1850, für Meiningen Gesetz vom 22. Juni 1850, von Schwarzburg-Sondershausen Gesetz vom 5. April 1850.

14) Das eben uns zugekommene Werk von Raymond Bordeaur, Philosophie de la procedure civile, mémoire sur la réformation de la justice. Paris 1857 — beschäftigt sich auf eine sehr beachtungswürdige

hat und dringend der Verbesserung bedarf. — Vergleicht man den Gang der Gesetzgebung eben in den Ländern, in welchen die französische Gesetzgebung beibehalten war, so bemerkt man leicht, daß die Gesetze über die Organisation der richterlichen Gewalt im nächsten Zusammenhange mit den politischen Zuständen des Landes stehen. Der Gang der belgischen Gesetzgebung ist hier am meisten belehrend. Als in Belgien durch die politische Umwälzung im Jahre 1830 der feste Wille, eine auf dem Prinzipe der constitutionellen Monarchie beruhende folgerichtig und mit sichernden Garantieen der Freiheit durchgeführte Verfassung zu begründen, die ganze Nation durchdrang, mußten auch aus den Berathungen des Congresses über die Verfassung in Bezug auf die sogenannte richterliche Gewalt [15]) andere Vorschriften hervorgehen, als sie in Frankreich zum Grunde lagen. Der leitende Grundsatz war der vollsten Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von jeder (wenn auch noch so versteckten) Einmischung anderer Gewalten, insbesondere der Verwaltung nicht blos in Bezug auf die Stellung der Richter (welche auf Lebenszeit angestellt), nicht gegen ihren Willen versetzt, und nur kraft eines richterlichen Urtheils entsetzt oder suspendirt werden können (Verfassung Art. 100), sondern auch in Ansehung der Anstellung, die nicht blos von den Ministern abhängen sollte [16]), ebenso in Ansehung des Umfangs der Befugnisse der Gerichte auch über Streitigkeiten wegen politischer Rechte zu urtheilen (Verfassung 93) und in Bezug auf die Entscheidung der Conflikte. — Ein vollständiges Gesetz sollte die

---

Weise mit dem Gegenstande. Der Verfasser dieses von der Akademie in Paris mit dem Preise gekrönten Werkes erörtert mit Sachkenntniß und Unpartheilichkeit die vielfachen Mängel der französischen Gerichtsverfassung und prüft jede einzelne hierher gehörige Frage, von p. 120 an bis 331, er zeigt z. B. p. 287 sehr gut die Vortheile der Kollegialjustiz. Wir werden im nächsten Hefte den Inhalt des Werkes näher mittheilen.

15) Ueber den Gang und Geist dieser Verhandlungen Neut, la constitution belge expliquée. Gent 1842 p. 281 und Destiveaux traité du droit public. Bruxelles 1855, vol. III. p. 260.

16) Nach der Verfassung Art. 99 sollen die Richter zwar von dem Könige ernannt, aber aus den Candidaten genommen werden, welche auf der, die von dem Senate und dem Gerichte selbst gewählten Personen enthaltenden Liste vorgeschlagen sind.

Einzelnheiten regeln. Das im Jahr 1832 vorgelegte Geſetz und die Berathungen der Kammer darüber tragen den Charakter der Zeit an ſich, in welcher bereits in den Gemüthern größere Ruhe eingetreten war und das Miniſterium ebenſo wie ein Theil der Abgeordneten das Bedürfniß erkannte, der Regierung die nöthige Energie zu geben. Das Geſetz vom 11. Aug. 1832 ſicherte darnach dem Könige ſchon eine freie Befugniß die Richter zu wählen, ordnete die Stellung und den Geſchäftsgang des Caſſationshofs und kam, um die Unabhängigkeit der Richter zu ſichern zu der Erklärung, daß kein Caſſationsrichter Mitglied einer Kammer ſein könne[17]). Auf ähnliche Art zeigte ſich auch bei der Verfaſſung des Königreichs der Niederlande im Jahr 1848 der große Einfluß des Geiſtes der politiſchen Zuſtände eines Landes auf die Regelung der Gerichtsverfaſſung[18]). Bei einer genauern Beachtung der Erfahrungen über die Staaten, in welchen die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung beibehalten wurde bemerkt man überall die nämliche Erſcheinung, welche durch die Einrichtung hervorgerufen wurde, nach welcher in erſter Inſtanz kollegialiſch organiſirte Bezirksgerichte über Civilſachen urtheilen ſollten. Die Geſetzgebung befand ſich nämlich in einem eigenthümlichen Zwieſpalt. — Machte ſie große Bezirke, und ordnete ſie in jedem ſolchen ein Bezirksgericht an, ſo waren die Klagen der Rechtſuchenden, die häufig weit entfernt von dem Sitz des Bezirksgerichts wohnten, unvermeidlich, weil die Laſt, an das Gericht ſich zu wenden, einen Anwalt dahin zu ſenden zu drückend war. Organiſirte dagegen die Regieruug viele Bezirksgerichte und machte kleinere Bezirke, ſo waren die Koſten für den Staat leicht zu groß. Die Regierung konnte dann auch nicht darauf rechnen, ſoviele tüchtige durch juriſtiſche Bildung und Erfahrung

17) Darüber Pasinomie (par Plaisant) tom. 11 p. 465—84 und das ſehr empfehlenswerthe Buch von E. Vanderpeereboom du gouvernement répresentatif en Belgique (1831—48). Bruxelles 1856. Vol. 1. p. 130. In dieſem Buche findet ſich eine treue Darſtellung des Gangs der Berathungen im Parlamente.

18) Schon damals wurde dieſe Vorſchrift (wohl mit Recht) vielfach getadelt ſ. Vanderpeerenboom p. 431 u. 433, wo der Verfaſſer die großen Lücken angibt. Wir werden unten darauf zurückkommen.

ausgezeichnete Männer zu finden, um soviele Gerichte würdig zu besetzen. Das Vertrauen der Rechtsuchenden zu solchen Gerichten wird dann um so mehr leiden, als die Regierung, wenn sie soviele Gerichte bestellen will, unmöglich die Richter gut besolden kann und dann solche Anstellungen mehr von Anfängern gesucht werden, die weder unabhängig genug sind, noch durch ihre Erfahrung Vertrauen einflößen. Selbst die Nothwendigkeit, solche Gerichte vielfach in kleinern Städten einzurichten, in denen es an Mitteln zu tüchtiger, wissenschaftlicher Ausbildung fehlt, verbunden mit dem Umstande, daß auch auf einen tüchtigen Advokatenstand an solchen Orten nicht zu rechnen ist, und daß ohnehin die Besetzung der Gerichte mit drei Richtern nicht großes Vertrauen einzuflößen geeignet ist, bewirken, daß die ganze Organisation dieser Kollegialjustiz häufig nicht viel Beifall findet, vielmehr häufig Klagen darüber hervorruft, daß die Richter zu wenig beschäftigt sind. Daraus erklärt sich das beständige Schwanken der Gesetzgeber in Bezug auf die Feststellung der Gränzen der Zuständigkeit der Collegialgerichte, und der Einzelnrichter, durch welche man wie in Frankreich bei den Friedensrichtern die Nachtheile zu beseitigen suchte, welche die Entfernung der Rechtsuchenden von dem Sitze des Bezirksgerichts veranlaßt. Ueberall aber zeigt sich ein prinziploses Schwanken über die Größe des Betrags, der die Competenz der Einzelnrichter bestimmt, mit dem Bestreben beständig sie auszudehnen; die Folge ist dann, daß, während man einem Uebel abzuhelfen sucht, ein Anderes dadurch hervorgerufen wird, und daß die Zahl der Geschäfte der Collegialgerichte auf eine auffallende Art vermindert wird.'

Nicht unbemerkt darf noch bleiben, daß die Gerichtsverfassung wesentlich auf den Charakter des Verfahrens sowohl in Civil- wie in Strafsachen Einfluß hat, und zugleich die für die Civilgerichte geordnete Organisation im Zusammenhange mit den Grundlagen des Verfahrens steht. Erkennt der Gesetzgeber die Nothwendigkeit des mündlichen Verfahrens in Civilsachen, so führt dies von selbst auf Einführung der Collegialgerichte in erster Instanz; will die Gesetzgebung in der Vorunterſuchung dem Angeschuldigten und der bürgerlichen Gesellschaft die doppelte Garantie geben, daß die Versetzung in den Anklagestand von der Entschei-

dung der Rathskammer und der Anklagekammer abhängen soll (wie in Frankreich bis 1. Sept. 1856), so bedarf es neben dem Appellationsgerichte noch der Einsetzung der Bezirksgerichte. Von der Vorfrage, ob gegen Urtheile der Staatsrichter in Strafsachen Berufung gestattet werden soll, hängt die Entscheidung ab, ob und in welchem Umfange ein Kassationshof errichtet werden muß.

Den bedeutendsten Beitrag zur Berathung über alle die Gerichtsverfassung betreffenden Fragen liefern die legislativen Arbeiten von drei Staaten, nämlich Belgien, der Niederlande und Piemont. Abweichend vielfach in den einzelnen Vorschlägen der Verbesserung stimmen diese Arbeiten überein in der Grundrichtung, die gerichtliche Organisation auf die wahren Grundlagen des constitutionellen Systems zu bauen und mit einer Vollständigkeit, die in den bisherigen Arbeiten vergebens gesucht wird, alle Fragen zu entscheiden, die für die Regelung der gerichtlichen Organisation wichtig werden können. Bedeutend ist darin der aufgehäufte Reichthum von Erfahrungen. Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu thun, wenn wir das Ergebniß dieser Arbeiten mittheilen, die nicht so leicht allgemein zugänglich sind, da sie nicht in den Buchhandel kommen und da manche in Sprachen geschrieben sind (holländisch und italienisch), welche weniger allgemein bekannt sind.

Vor uns liegt der belgische am 22. April 1856 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzbuchs der gerichtlichen Organisation aus §§. 497 bestehend. Der Entwurf enthält XII Art., stellt an die Spitze die Artikel der Verfassung, an welchen als der Grundlage der Arbeit festgehalten wird. Zwar besitzt Belgien ein Gesetz vom 11. August 1832 über die gerichtliche Organisation, aber die Regierung bekennt offen, daß das Gesetz nur ein Stein mehr war, der zum ungeheuern Gebäude hinzukam, commencé depuis 1790, sucessivement réparé, demoli, réconstruit, et dont tous les élémens offrent des anomalies, qui relevent la diversité des époques et ses circonstances de toute nature, dont ont été subi les influences variables. Die belgische Regierung fühlte die Nothwendigkeit, diesen Zustand der Ungewiß-

19) Chambre des réprésentants organisation judiciaire Nro. 212. 23. Avril 1856.

heit des Rechts zu beendigen, und indem sie die Erfahrungen benutzte, ein vollständiges Gesetzbuch der richterlichen Organisation bearbeiten zu lassen. Ein Befehl vom 22. Januar 1853 übertrug die Arbeit erfahrnen Männern (theils Beamten der Staatsbehörde, theils hochgestellten Richtern)[20]. Aus ihren Arbeiten ging der jetzige Entwurf hervor. Die Protokolle über die Berathungen der Commission sind gedruckt und mit dem Entwurf den Kammern mitgetheilt. Im ersten Theil von der Rechtspflege handelt er im Kap. I. von den Richtern, stellt an die Spitze, daß die richterliche Gewalt durch Friedensrichter, durch Gerichte erster Instanz, durch Handelsgerichte, durch Appellationshof und den Kassationshof ausgeübt wird. Es ist Art. 6 der bedenkliche Satz aufgenommen, daß die Richter den von ausländischen Richtern an sie gelangten Ersuchungsschreiben zur Vornahme von Handlungen (z. B. Zeugenvernehmung) nur gehorchen dürfen, wenn sie hierzu von dem Justizministerium ermächtigt sind, und nur in diesem Falle sind sie schuldig Folge zu leisten. Wir bedauern, daß ein Antrag eines Mitglieds, der wünschte, daß im Interesse der Reciprocität die Richter der Requisition Folge leisten sollten, abgelehnt wurde, weil, wie die Commission bemerkt, die Regierung sehr betheiligt sein kann, daß das Ersuchungsschreiben nicht befolgt wurde. — Uns scheint, daß dieser der französischen Uebung allerdings entsprechende Satz keine Billigung verdient[21], weil er in Widersprüchen mit der Uebung anderer Staaten, mit den Forderungen des Völkerrechts steht, und vielfache schädliche Verzögerungen (z. B. wenn es darauf ankömmt, schnell die Aussage eines in Belgien wohnenden Zeugen zu erhalten) und große Kosten (wegen den einzuschlagenden Umwegen) veranlaßt. Nach Art. 11 sollen die Richter[22] weder unmittelbar noch mittelbar

20) Die Commission bestand aus dem Generalprokurator am Cassationshof, dem Generalprokurator am Appellationshofe in Brüssel, aus zwei Cassationsräthen, zwei Appellationsräthen und dem Präsidenten des Bezirksgerichts in Brüssel.

21) Nur in Bezug auf auswärtige Ersuchungsschreiben um Auslieferung wird es sich rechtfertigen, nicht unbedingte Erledigung zuzugeben.

22) Der ursprüngliche Entwurf hatte im Art. 6 die Vorschrift aufge-

mit den Partheien, ihren Anwälten oder Vertheidigern über die ihnen vorliegenden Streitſachen Unterredungen haben. Der urſprüngliche Entwurf hatte ſelbſt unterſagt, von ihnen Denkſchriften oder Aufklärungen zu empfangen; dieſer letzte Theil werde mit Recht weggeſtrichen[24]), weil es oft nicht möglich iſt, es zu verhindern. Das zweite Kapitel handelt umſtändlich (Art. 13, 29) von der Staatsbehörde. Die Commiſſion erkannte (p. 103), daß hier ſchon die Aufſtellung des Characters dieſer Anſtalt wichtig iſt; man bemerkt leicht, daß immer noch die franzöſiſche Anſicht von 1790 herrſchte, wo man noch die Furcht davor hatte, daß die Gerichtshöfe die hohe Macht der Parlamente ſich anmaaßen wollten, und wo man unter der Herrſchaft des kaiſerlichen Geſetzes von 1810 gerne jedes Mittel benützten, um auf die Gerichte einzuwirken. Manche in der franzöſiſchen Geſetzgebung vorkommenden Vorſchriften über Staatsbehörde erklären ſich daraus. Man begreift daher leicht, daß man die im urſprünglichen Entwurfe Art. 15 vorkommende Faſſung: les officiers du ministre publique sont agents du pouvoir executif auprès des Cours et tribunaux nicht aufnehmen dürfte, daß vielmehr im Geiſte des conſtitutionellen Syſtems ſtrenge der Grundſatz feſtgehalten werden mußte, daß die Verwaltung der Rechtspflege von der vollziehenden Gewalt getrennt werden muß und der Beamte der Staatsbehörde bei der Verwaltung der Erſten als Eines der Elemente betrachtet werden darf, welches der Staat im Intereſſe des Geſetzes anordnet, um die Zwecke der Juſtiz zu fördern. Daraus erklärt ſich die in dem jetzigen Entwurf Art. 13. aufgenommene Faſſung, wo es heißt: Le ministère public veille,

---

nommen: die Richter dürfen wohl über die Verfaſſungsmäßigkeit der Geſetze erkennen, ſich nicht in die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt einmiſchen, nicht durch eine allgemeine und reglementare Verfügung über die ihnen vorgelegten Streitſachen erkennen. Bei den Verhandlungen der Commiſſion (p. 99) wurde ausgeſprochen, daß dieſe Anſicht immer in Belgien beobachtet wurde, eine Aufnahme einer Vorſchrift darüber in das Geſetz unnöthig wäre.

24) Wir bitten an die Fälle ſich zu erinnern, in welchen man wichtige, bisher nicht genug erörterte Streitfragen im Prozeſſe erledigt und der Anwalt nicht gehindert werden kann, eine wiſſenſchaftliche Erörterung der Frage in einer Denkſchrift den Richtern zu vertheilen.

auprès des Cours et tribunaux, à l'interêt de la société en exécution des lois; il requiert au nom du Roi dans cet intérêt, et pourfuit d'office l'éxecution des dispositions, des arrêts et des jugements qui touchent l'ordre public.

Der Entwurf beſtimmt dann genau das Ineinandergreifen der verſchiedenen Beamten der Staatsbehörde; er geht zwar von dem Syſteme der Unterordnung aus, erkennt aber die Selbſtſtändigkeit des einzelnen Beamten ſeiner eigenen Ueberzeugung zu folgen an[25]). Weiſe beſtimmt der Art. 27., um jede Beſorgniß zu entfernen, an, daß Einſchüchterung von Seite der Staatsbehörde auf die Freiheit der Berathungen der Richter eingewirkt habe, daß die Beamten der Staatsbehörde den Berathungen der Gerichte nicht anwohnen dürfen, welche Urtheile zum Gegenſtande haben. Das 3te Kapitel des Entwurfs handelt von der Unvereinbarkeit der Richterſtellen mit andern Verrichtungen. Bekanntlich hat das belgiſche Geſetz vom 26. Mai 1848 ausgeſprochen, daß kein Staatsbeamter Mitglied der Kammern ſein kann. Mit Recht ſpricht die Kommiſſion aus, daß eine Abänderung in Bezug auf den Richterſtand höchſt wünſchenswerth ſein würde, weil nach dem Geſetze das Land entſchieden vielfach der wohlthätigen Mitwirkung hochgeſtellter und erfahrener Richter bei den Berathungen der Geſetze beraubt wäre. Das 4te Kapitel handelt Art. 41 bis 68 von den Friedensrichtern im Weſentlichen nach den Beſtimmungen der franzöſiſchen Geſetzgebung. Um das nöthige Vertrauen zu dieſen Richtern zu begründen, wird verlangt, daß als Friedensrichter nur Doctoren des Rechts angeſtellt, aber auch auf Lebenszeit ernannt werden. In Bezug auf die Zuſtändigkeit der Friedensrichter hat ein belgiſches Geſetz von 1841 beſtimmt, daß über alle perſönlichen und beweglichen Klagen der Friedensrichter bis zum Betrage von 100 Franken

25) Daraus erklärt ſich der Art. 23: Dans les causes importantes et ardues, les avocats généraux ou substituts communiquent au chef du parquet les conclusions, qu'ils se proposent de donner: ils font aussi cette communication dans toutes les affaires dont le procureur général ou le procureur du Roi veulent prendre connaissance.

En cas de dissentiment entre le chef du parquet et son substitut, le premier peut porter la parole lui-même

ohne Appellation und mit Appellation bis 200 Franken erkennen könnte. Der 3te Titel beſtimmt die Verhältniſſe der Bezirksgerichte erſter Inſtanz. Die Kommiſſion macht bei ihren Verhandlungen aufmerkſam auf die Nachtheile, welche die zu häufige Beiziehung der Ergänzungsrichter erzeugt; als ein ſolcher kann nach dem Entwurf nur angeſtellt werden derjenige, welcher Doctor des Rechts iſt und wenigſtens 2 Jahre richterliche Funktionen ausübte oder als Advokat bei dem Gerichte thätig war. Die Competenz der Bezirksgerichte iſt weitläufig geordnet, im Weſentlichen nach dem franzöſiſchen[26]). Ein Gegenſtand beſonderer Verhandlungen der Commiſſion pag. 127 war die Frage, ob die Beſtimmung des neuen Geſetzes beibehalten werden ſoll, nach welcher die Bezirksgerichte das Recht erhielten, Verbrechen zu correctionaliſiren, d. h. zu erklären, daß, obgleich der Code eine criminelle Strafe droht, wegen vorhandener milderer Umſtände des Falls die Sache an das Zuchtpolizeigericht zur Verhandlung kommen ſoll. Die Commiſſion ſchlägt vor, dieſe neue Vorſchrift aufzuheben, weil nach der Erfahrung die Bezirksgerichte eine zu große Neigung bewieſen, grundlos Gebrauch von der Vorſchrift zu machen, während doch nur der Anklagekammer die ſo große Befugniß überlaſſen werden dürfte. Im Titel 4 Art. 105—145 ordnet der Entwurf das Verhältniß der Handelsgerichte. Beachtungswürdig iſt in den Verhandlungen der Commiſſion pag. 130 die Angabe der Erfahrung, daß nach dem jetzigen Zuſtande die Mitglieder des Handelsgerichts bei ihren Entſcheidungen unter dem Einfluſſe von Perſonen ſind, die keinen amtlichen Charakter und keine Verantwortlichkeit haben; als durchaus nothwendig wird erklärt, daß an der Spitze der Handelsgerichte ein tüchtiger Richter angeſtellt werde, der durch ſeine beſonderen Kenntniſſe im Stande iſt, die Verhandlungen zu leiten und die Handelsrichter bei ihren Berathungen aufzuklären.

Bei der weitern Verhandlung wurde zwar geltend gemacht,

26) Die Commiſſion pag. 120 hält die durch das Geſetz vom 1. Mai 1841 eingeführte Ausdehnung der Competenz, indem man viele bisher correctionelle Fälle an die Polizeigerichte hin verwies, für ſehr nachtheilig und trägt darauf an, daß auch bei den Polizeigerichten ein Staatsanwalt und zwar als Subſtitut des Staatsprokurators aufgeſtellt werde.

daß man fürchten müsse, daß die Ernennung eines rechtsgelehrten Präsidenten ein Mißtrauen gegen die Kaufleute erwecke und diese oft behalten würde; allein die Commission hielt diese Bemerkung nicht für bedeutend. Der Titel V handelt von den Appellationshöfen nach Art. 148 bis 171 größtentheils nach dem französischen Vorbild. Wie sehr man leider der französischen Gesetzgebung auch in allen ihren Uebelständen folgt, zeigt der Art. 169, wo verordnet ist, daß der Bericht in der Anklagekammer von einem Beamten der Staatsbehörde geschehen soll. Der VI. Titel Art. 172 bis 197 handelt von den Assisenhöfen. In der Commission war die Frage aufgeworfen, ob man nicht lieber einen Assisenhof für den ganzen Bezirk des Appellationsgerichts ernennen sollte, damit eine Einheit stattfinde; allein der Entwurf verwirft diesen Antrag und läßt mehrere Gerichtshöfe bilden, weil sonst für Angeklagte und Zeugen wegen der weiten Entfernung zu viel Nachtheil entstehen könnte. Ueber die Besetzung der Assisenhöfe waren verschiedene Ansichten; es wurde beantragt, daß immer vier Appellationsräthe den Hof bilden sollten; allein der Entwurf 174 bestimmt, daß die vier Mitglieder aus den Präsidenten und Richtern der Bezirksgerichte genommen werden sollen. Daß der Assisenhof aus fünf Mitgliedern bestehen muß und nicht aus drei, war von der Commission anerkannt. Das ganze Gesetz von 1838 über die Bildung des Geschwornengerichts wurde in dem Entwurf aufgenommen.

Im VII. Titel handelt das erste Kapitel von der Besetzung und Zuständigkeit des Kassationshofes. Der Art. 99 der Verfassung, nach welchem die Kassationsrichter in einer Versammlung des Kassationshofes gewählt werden, ist beibehalten. Ebenso ist es die bisherige Einrichtung der Staatsbehörde die Befugniß zu geben, im Interesse des Gesetzes Kassation zu ergreifen. In Bezug auf die wichtige Frage, welche Wirkung die Entscheidung des Kassationshofes auf andere Gerichte haben sollen, wählte der Art. 215 und 216 den Ausweg, daß, wenn nach ausgesprochener Kassation das zweite Urtheil wieder aus den nämlichen Gründen angegriffen wird, die Sache an die vereinigten Kammern kommen sollte, und wenn diese aus den nämlichen Gründen das Urtheil vernichten, die Entscheidung des Kassationshofes das

Gericht, an welches die Sache zurückgesandt wurde in Bezug auf die streitige Rechtsfrage binden soll. Die Wichtigkeit der Frage veranlaßte den Generalprokurator am Kassationshofe, Herrn Leclercq, im Schreiben an den Minister am 19. August und 26. November 1844 seine Erfahrungen über die verschiedenen Systeme ausführlich zu entwickeln, und diese Erörterung ist wohl die umsichtigste und praktisch wichtige [27]). Der Generalprocurator zeigt, daß über die Wirkung der Cassationsurtheile drei Systeme vorkommen. Nach dem Ersten soll, wenn der Gerichtshof nach der ersten Cassation die Rechtsfrage doch wieder anders entscheidet als der Cassationshof, dieser aber wiederholt das Urtheil vernichtet, die Rechtsungewißheit so lange fortdauern, bis die gesetzgebende Gewalt das Gesetz authentisch ausgelegt hat. Dies System galt in Frankreich bis 1828 und wurde in Belgien durch das Gesetz vom 4. August 1832 angenommen. Das zweite System bestand darin, daß in Frankreich, wenn der zweite die Cassation aussprechende Rechtsspruch ergangen war, die Entscheidung an einen Appellationshof gewiesen wurde, welcher dann definitiv, ohne daß weiter Cassation zugelassen war, den Rechtspunkt entschied. Nach einem dritten System hatte der Cassationshof definitiv die Rechtsfrage, deren Entscheidung ihm und andern Gerichtshöfen streitig war, zu entscheiden, jedoch nur in Bezug auf die Rechtssache, in welcher ihm die Frage vorgelegt war. Dies System ward in Frankreich durch Gesetz vom 1. April 1837 eingeführt und ist noch in Kraft. Der Generalprocurator entwickelt aus der Erfahrung die nachtheiligen Folgen des ersten wie des zweiten Systems. Darnach war der Lauf der Justiz für die wichtigsten Fragen oft Jahrelang suspendirt, der Staat war es, der urtheilte und häufig zugleich Parthei war, und durch eine allgemeine Verfügung über eine Frage entschied, die in einem bestimmten Prozesse streitig wurde. Die Entscheidung hieng von Versammlungen ab, deren Mitglieder auf keinen Fall die Eigenschaften hatten, welche eine solche Entscheidung fordert, und die Lösung der Frage war bedingt durch die Uebereinstimmung von drei Factoren, die

27) Diese Briefe finden sich nicht in den Verhandlungen der Commission abgedruckt, sie liegen uns aber in dem Abdrucke in der belgique judiciaire 1856 Nro. 89 vor.

häufig ſich nicht vereinigten, ſo daß die wichtigſten Fragen in Frankreich unentſchieden blieben, z. B. in der Lehre vom Fallitenrecht. Wie konnte man erwarten, daß die Kammern und die Regierung ſich über eine Frage verſtändigen würden, über welche der Caſſationshof und die Appellhöfe ſich nicht vereinigen konnten! Eine Maſſe von Prozeſſen wartete vergebens auf Entſcheidung. Das Intereſſe der Regierung konnte dabei gar häufig betheiligt ſein. Trefflich zeigt der Generalprocurator, wie die Stellung, in welcher legislative Verſammlungen eine Frage entſchieden, eine ganz andere iſt, in welcher eine Rechtsfrage entſchieden werden muß. Es iſt bedenklich, wenn man durch eine allgemeine Auslegung eine Rechtsfrage entſcheiden will, weil, wenn die legislative Auslegung in Hinſicht auf einen anhängigen Prozeß gegeben werden ſoll, der Charakter dieſes Prozeſſes Einfluß auf das Geſetz haben und mehr oder minder immer die thatſächlichen Verhältniſſe die Entſcheidung modificiren und dann auf eine gefährliche Art auf die allgemeine Löſung der Frage einwirken wird. Das zweite Syſtem verletzt nach der Darſtellung des Generalprokurators den Grundſatz der gerichtlichen Hierarchie und die Natur des Caſſationshofes als eines regelnden Gerichts, in dem das Geſetz einem Appellhofe, deſſen Rechtsſpruch heute vernichtet wird, die Befugniß überträgt, den Ausſpruch des Caſſationshofs als unrichtig zu erklären, den Rechtsſtreit definitiv zu entſcheiden, und ſo die Achtung vor dem höchſten Gericht zu vernichten.

Das dritte Syſtem iſt am meiſten im Einklang mit dem Anſchein und der erhabenen Stellung des Caſſationshofs; der Generalprocurator verſchweigt zwar nicht die oft geltend gemachte Einwendung, daß nach dieſem Syſtem der Caſſationshof in die Lage kommt, in der Hauptſache (au fond) zu entſcheiden; allein er ſagt, daß dieſe Einwendung ihr Gewicht verliert, weil nicht wirklich in der Hauptfrage der Caſſationshof entſcheidet, ſondern nur über die Rechtsfrage und nicht allgemein ſo, daß alle andern Gerichte durch die Auslegung des Caſſationshofs gebunden ſind, vielmehr volle Befugniß behalten, die Rechtsfrage anders zu entſcheiden, ſo daß nur in der Rechtsſache, welche Veranlaſſung zur Caſſation gab, die Anſicht des Caſſationshofs zum Grunde gelegt werden muß.

Das wichtigste Kapitel ist das Kap. II über die Conflikte. Die belgische Verfassung hatte dem Kassationshofe die Entscheidung über die Conflikte überlassen, es fehlte aber bisher an dem zugesagten Reglement. Der Entwurf (Art. 124—162) füllt diese Lücke aus; er erkennt, daß ein Conflikt erhoben werden könne, wenn die richterliche Gewalt eine Sache an sich zieht, deren Entscheidung der Administration gehört; wenn beide Gewalten sich für unzuständig erklären, in der Sache zu entscheiden, so können die Partheien verlangen, daß die Zuständigkeit entschieden wird.

Der Entwurf unterscheidet den positiven und den negativen Conflikt. Der Erste wird erhoben durch den Gouverneur der Provinz, wo der Sitz des Gerichts ist, an welchem ursprünglich die Sache angebracht wurde. Ein Conflikt kann in jeder Lage der Sache, so lange nicht ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, erhoben werden. Der Gouverneur hat eine Abschrift seiner Verfügung, sowohl dem Justizminister als dem Vorstand des Departements einzusenden, zu dessen Wirkungskreis die Sache gehört. Gleichfalls wird der Präsident oder der Richter des Gerichts, bei welchem die Sache vorgebracht war und der Staatsbehörde bei dem Gerichte Kenntniß gegeben. In der nächsten Sitzung hat das Gericht, nach Verlesung der Verfügung des Gouverneurs, auszusprechen, daß jede weitere Verhandlung um Entscheidung bis zur Vernichtung und zur Zurücknahme des Conflikes aufgeschoben sein soll. Die betheiligten Partheien, denen der Gouverneur auch sogleich Kenntniß vom Conflikte geben muß, haben ihre in der Sache ergangenen Akten auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Sobald die Verfügung über Aufschiebung des Verfahrens ergangen ist, ist jede weitere Verhandlung oder Entscheidung des Gerichts nichtig; allein der Gang der Operationen der Verwaltungsbehörde kann nicht aufgehalten werden. Die Verwaltung sowohl als die Partheien können von den vorliegenden Akten Einsicht nehmen und Denkschriften einsenden, um die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zu begründen oder zu bestreiten. Die gesammelten Akten werden dem Generalprokurator des Cassationshofs eingesendet, der Präsident des letztern ernennt einen Berichterstatter. Die Sache wird als eine dringende verhandelt, die Administration und die Partheien werden zu Stellung von An-

trägen oder zu mündlichen Verhandlungen nur zugelaſſen, wenn ſie Denkſchriften eingereicht hatten. Der Kaſſationshof entſcheidet dann über den Conflikt und kann, wenn unter den Klagpunkten einige ſich finden, die zur Zuſtändigkeit der Gerichte gehören, in Anſehung dieſer den Conflikt vernichten und für Andere aufrecht halten. Die Entſcheidungen über den Conflikt werden bekannt gemacht, der Conflikt kann in jeder Lage der Sache zurückgenommen werden, entweder durch königlichen Befehl, oder durch eine Verfügung des Miniſters, in deſſen Wirkungskreis die Sache gehört. Die Verwaltungsbehörde kann aber auch ſelbſt ausſprechen, daß ſie unzuſtändig für die Sache ſei, in welchem Falle der Gouverneur, welcher den Conflikt erhob, ihn ſogleich denſelben zurücknehmen muß. Der Conflikt fällt von Rechtswegen zuſammen, wenn die Sache, die Veranlaſſung dazu gab, durch Aufgeben des Prozeſſes oder Vergleich der Partheien beendigt iſt.

Bei einem negativen Conflikt (Art. 255) gelangt die Sache durch einen Antrag der Parthei, die ſie betreibt, zur Entſcheidung an den Kaſſationshof, mittelſt eines Geſuchs, welches den Streitpunkt und die einſchlägigen Gründe auseinanderſetzt. Der Präſident des Hofs ernennt einen Berichterſtatter, die Mittheilungen erfolgen wie beim poſitiven Conflikt; bei Aufruf der Sache in der Sitzung hört der Hof den Berichterſtatter und die Anträge der Staatsbehörde und verfügt ohne mündliche Verhandlungen über das Geſuch. Wird daſſelbe zugelaſſen, ſo werden wieder Denkſchriften eingereicht, die Verhandlung findet in der Sitzung ſtatt und die Entſcheidung erfolgt, ob die Sache vor die Gerichte gehört. Jede Entſcheidung über einen ſolchen Conflikt muß in den Moniteur eingerückt werden. — Der Titel 8 ordnet weitläufig das Verhältniß der Gerichtsſchreiber. In den Verhandlungen pag. 150 kommt eine merkwürdige, in Belgien viel beſtrittne Frage vor darüber, ob nicht die Partheien das Recht haben ſollen einen Richter abzulehnen, der mit einem der Advokaten, die in der Sache auftreten, verwandt iſt [28]). Der Tit. 9 regelt umſtändlich Art. 294 bis 342 unter dem Ausdruck „allgemeine Be-

28) Die Commiſſion kam zu dem Beſchluſſe, daß der Punkt nicht in dies Geſetz, ſondern in eine Prozeßordnung gehöre.

stimmungen" den innern Geschäftsgang bei den Gerichten, die Verhältnisse der Ferien udgl.

Ein anderer wichtiger Titel ist der Titel 10 über die gerichtliche Disciplin. Das bestehende Recht in Belgien gibt der Verfassung gemäß der Regierung keine Befugniß, die Richterpersonen einer disciplinaren Maßregel zu unterwerfen, so daß nur derjenige entsetzt werden kann, bei welchem ein richterliches Urtheil wegen Verbrechen dies ausspricht. Vielfache Klagen über ärgerliche Fälle, in welchen die Richter sich unwürdig betrugen, ohne jedoch Verbrechen zu begehen, aber keiner Rüge unterworfen werden konnten, veranlaßte die Regierung, die Ausfüllung der Lücke in der Gesetzgebung zu wünschen. Man fühlte aber auch die Gefahr des Mißbrauchs solcher Disciplinarmittel. Der Entwurf enthält nun folgende Vorschläge: Jeder Beamte des richterlichen Standes, ebenso wie die Anwälte und Advokaten in Bezug auf die Handlungen, die unter diesen Gesichtspunkt fallen, sind der gerichtlichen Disciplin unterworfen und die Disciplinarstrafen sind Ermahnung, Rüge, Suspension und Absetzung (wo die zwei letzten Strafen gegen Richter eintreten, kann gegen die Advokaten Einstellung oder Ausstreichung aus der Advokatenliste erkannt werden). Strafen treffen denjenigen, welcher seine Berufspflichten nicht erfüllt, oder durch ein schlechtes Benehmen, Immoralität, notorische Unordnung in seinen Geschäften oder sonst die Zartheit oder die Würde des Richters verletzt. Der Entwurf bestimmt, wer die Ermahnung zu geben hat (regelmäßig der Vorgesetzte des fehlenden Richters), wenn der Gerichtshof erkennt, daß Grund vorhanden ist, nicht blos Ermahnung oder Rüge zu geben, sondern Suspension oder Absetzung, so gehört die Entscheidung vor die Appellationshöfe. Gegen den Ausspruch des Gerichts kann entweder die Staatsbehörde oder der betheiligte Richter das Rechtsmittel der Revision einlegen und zwar gegen Aussprüche der Appellationshöfe an den Cassationshof. Cassation gegen einen Ausspruch findet nur Statt wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Gewalt oder wegen Mangel der Motive. Ueber disciplinäre Verfolgungen wird in der Versammlung des ganzen Gerichts geurtheilt; der beschuldigte Beamte wird von dem Präsidenten in einem Schreiben eingeladen, sich über die That-

sachen der Beschuldigung binnen 8 Tagen zu erklären. Die Thatsachen, welche Verfolgung begründen, müssen genau angegeben werden; die Untersuchung geschieht in der Rathskammer, wenn nicht der Angeschuldigte, der immer sich eines Vertheidigers bedienen kann, die Oeffentlichkeit verlangt. Keine Art von Beweismittel ist vorgeschrieben oder ausgeschlossen, das Gericht hat eine diskretionäre (?) Gewalt, Alles, was ihm nützlich oder nachtheilig scheint, für die Entdeckung der Wahrheit, zuzulassen oder zu verwerfen. Erscheint der Betheiligte nicht, so wird er noch einmal zur Erscheinung eingeladen und erst dann, wenn er wieder nicht erscheinen will, wird ohne ihn verhandelt. Diese Suspension oder Absetzung muß in öffentlicher Sitzung ausgesprochen werden und auch die geringere Strafe, wenn der Beamte es verlangt. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen werden, das Rechtsmittel der Revision und der Cassation ist genau im Entwurf geordnet. Nach Art. 384 können Disciplinarverfolgungen wegen Handlungen, die vor 2 Jahren verübt und nicht wieder fortgesetzt waren, nicht eingeleitet werden. Nach 385—387 sind auch die Beamten der Staatsbehörde den Disciplinarverfolgungen unterworfen. Vergleicht man die ebengenannten Bestimmungen, so überzeugt man sich leicht, daß darin wenigstens mehrere Garantieen gegen Mißbrauch enthalten sind, als in den deutschen Disciplinargesetzen. Liest man aber den oben angeführten Art. 346 besonders die Worte „oder sonst", so bemerkt man wohl, daß die Richter, welche hier entscheiden sollen, ebenso in eine Lage gesetzt sind, in welcher man ihnen leicht Partheilichkeit und Willkür vorwerfen kann. Freilich kömmt alles auf den guten, öffentlichen Geist, der in einem Staate herrscht, und auf die politischen Zustände des Landes an. Der Tit. 11 regelt die Verhältnisse der Advokaten und Anwälte, der Entwurf bleibt den französischen Grundsätzen treu. Advokat kann jeder werden, der Doktor der Rechte ist, es bedarf nur der Eidesleistung und der Eintragung in die Advokatenliste. Der Advokat, ehe er in die Liste eingetragen wird, muß 3 Jahre Vorbereitungszeit bei dem Apell oder dem Hofe der Bezirksgerichte zugebracht haben. Der Entwurf ordnet auch wie in Frankreich bei Gerichten, wo 10 Advokaten sind, einen Advokatenrath an. Die Wahl des Vor-

standes ist ganz frei; nach Art. 407 ist der Beruf des Advokatenraths ausgedrückt wie in Frankreich. Zur Pflicht ist ihm gemacht, über die Sitten und das Betragen der Advokaten in der Vorbereitung (stage) zu wachen, mit der Befugniß, bei schlechtem Betragen die Aufnahme in die Advokatenliste zu verweigern oder die Vorbereitungszeit zu verlängern. Eine Hauptpflicht ist auch zu wachen, daß für die Vertheidigung der Armen gesorgt wird und zwar durch ein Büreau der unentgeldlichen Consultation [29]). Das Disciplinarverfahren gegen einen fehlenden Advokaten ist genau, besser als in Frankreich geordnet. Der Advokat, gegen den vom Advokatenrath eine Disciplinarstrafe erkannt ist, hat die Appellation an die Rathskammer und kann Oeffentlichkeit der Verhandlung fordern. In den Verhandlungen der Commission pag. 160 kommen bedeutende Bemerkungen über die Mängel des französischen Gesetzes von 1810 vor. Im 2ten Capitel ist das Verhältniß der Anwälte (avoué) geordnet und zwar nach der in der französischen Prozeßordnung durchgeführten Unterscheidung vom Avocat. Bei jedem Collegialgericht ist eine bestimmte Anzahl von Anwälten, der König setzt nach dem Gutachten des Gerichts diese Zahl fest und ernennt den Anwalt auf den Grund einer dreifachen Liste von Candidaten, die das Gericht in voller Versammlung vorschlägt; den Anwälten steht ausschließlich das Recht zu, die Verhandlungen zu führen, die Mittheilung von Schriften von Anwalt zu Anwalt zu besorgen und um bei Gericht Conclusionen zu stellen. Sie sind jedoch ermächtigt, in den von ihnen übernommenen Sachen, bei Incidentpunkten, mündlich vorzutragen (plaider), dürfen auch bei Abwesenheit oder Weigerung die Advokaten vom Gericht ermächtigt werden, in jeder Sache zu plädiren, ebenso kann ihnen das Recht zu plädiren in Sachen übertragen werden, in welchen die Zahl der eingeschriebenen Advokaten nicht zureicht für die Betreibung aller vorhandenen Sachen. Der Entwurf ordnet auch eine Anwältekammer an [30]).

---

29) Nach dem Artikel 408 versammelt sich dies Büreau wöchentlich. Findet es, daß die arme Parthei eine gerechte Sache hat, so sendet es die Sache mit seinem Gutachten an das conseil de l'ordre, welches die Sache nun einem Advokaten zutheilt.

30) Nach Art. 444 hat diese Kammer die Disciplin über Anwälte auf-

In Bezug auf das Disciplinarverfahren gegen einen fehlenden Anwalt ordnet der Entwurf an, daß wenn die Beschuldigung so schwer ist, daß sie Suspension oder Entsetzung verdient, die Anwaltkammer nur ihr Gutachten gibt und die Entscheidung erfolgt vom Gerichte. Der 12te Titel ordnet ausführlicher als in andern Gesetzgebungen die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher. — Die Prüfung des bisher dargestellten belgischen Entwurfs liefert das Ergebniß, daß zwar eine Masse wichtiger Vorschläge, eine große Fülle von Einzelbestimmungen vorkommen und die Verhandlungen bedeutende Erfahrungen enthalten, aber man bedauert zugleich, daß die Bearbeiter des Entwurfs zu viel der französischen Gesetzgebung folgen, da wo sie hätten kräftiger einschreiten und verbessern können, dies unterließen und auf die Gesetzgebungen und Erfahrungen des Auslandes zu wenig Rücksicht nahmen.

In einem ganz andern Geiste sind die Entwürfe bearbeitet, welche in dem Königreich der Niederlanden von dem Ministerium den Kammern vorgelegt sind. Seit 1851 hat die Regierung um dem in der Verfassungsurkunde gegebenen Versprechen der Vorlage eines Gesetzes über Gerichtsverfassung zu genügen, zuerst 1851, dann 1853, 1855 und zuletzt 1857 Entwürfe vorgelegt. In der niederländischen Gesetzgebung ist die Gerichtsverfassung bisher im Wesentlichen auf die Grundlage gebaut, die in der französischen Gesetzgebung vorkommen. Man hat Cantonsrichter, die den Friedensrichtern gleichstehen, Bezirksgerichte wie die französischen, Provincialhöfe, den französischen Appellationshöfen gleichstehend und den hohen Rath, ähnlich dem Cassationshof. Wir erinnern noch daran, daß in den Niederlanden in Strafsachen keine Geschwornen urtheilen, sondern über die Verbrechen die Provincialhöfe entscheiden und zwar nach einer Art von gesetzlicher Beweistheorie. Während gegen die Urtheile der Bezirksgerichte über Vergehen, wie in Frankreich, Appellation stattfindet, gestattet das niederländische Gesetz keine Appellation

recht zu erhalten, Streitigkeiten unter Anwälten auszugleichen oder ihnen vorzubeugen, wegen Verhältnissen, die ihre Amtsverrichtung betreffen, über Klagen von Seite der Partheien gegen die Anwälte wegen ihrer Verrichtungen zu entscheiden oder Gutachten zu geben, Versöhnung zu bewirken, die Armensachen unter die Anwälte auszutheilen.

gegen die Urtheile über Verbrechen, ſondern nur Caſſation, wie in Frankreich. Die Zweckmäßigkeit dieſer Einrichtung nun war ſeit einer Reihe von Jahren in der Preſſe, wie in den Generalſtaaten, Gegenſtand von Klagen. Streit war insbeſondere darüber, ob nicht eine Berufung in Strafſachen allgemein eingeführt werden ſollte. Vielfach klagte man auch, daß die Cantonsrichter zu wenig zu thun und nicht Vertrauen genug hätten, daß die Provinzialhöfe ebenſo nicht genug beſchäftigt wären, nicht ſelten wurde die Caſſation als unnöthig erklärt, die Entwürfe von 1851 und 1853 blieben aber im Weſentlichen den Grundlagen des bisherigen Rechts treu und beſchränkten ſich nur auf Vorſchläge von Verbeſſerungen und auf genaue Zuſammenſtellung aller Einzelnheiten. Die Arbeiten des Miniſteriums bei Vorlage eines Geſetzesentwurfs ebenſo wie die Berichte der Ausſchüſſe der Kammer gehen viel tiefer als in andern Staaten in die Verhältniſſe ein, daher auch wegen der angegebenen Erfahrungen und der Verbeſſerungsvorſchläge dieſe Arbeiten der Aufmerkſamkeit der Juriſten eines jeden Landes würdig ſind. Die Regierung und die Kammer konnten ſich bei den Berathungen über die Entwürfe von 1851 und 1853 nicht verſtändigen. In dem Entwurf von 1855 glaubte nun das Miniſterium tiefer eingehen zu müſſen. Man behielt zwar die verſchiedenen Gerichte wie bisher bei, wollte aber dadurch den Klagen abhelfen, daß man die Zahl der Provincialhöfe verminderte und vorzüglich die Caſſation in bürgerlichen Sachen abſchaffte. Der im Jahr 1855 vorgelegte Geſetzesentwurf regelt in 95 Artikeln die Gerichtsorganiſation auf ähnliche Weiſe wie dies in dem oben angeführten belgiſchen Entwurfe vorkommt. Da die Regierung aber erkannte, daß mit der Gerichtsverfaſſung die Prozeßordnung ſelbſt zuſammenhängt und daß viele bisherige Klagen vorzüglich einige Beſtimmungen der Civilprozeßordnung [31]) betreffen und vermieden würden, wenn man die Prozeßordnung verbeſſerte, ſo legte das Miniſterium zugleich einen aus 48 Artikeln beſtehenden Entwurf über Abänderung einiger Vorſchriften der Civilprozeßordnung vor. In

31) Die vielfachen Verbeſſerungen des franzöſiſchen Code enthaltenen niederländ. Civilprozeſſes iſt unter dem Titel: Wetboek van burgerlyghe legts vordering 1838 verkündet.

der beigefügten Denkschrift rechtfertigt vorerst das Ministerium, daß es auch jetzt noch die Appellation gegen Urtheile wegen Verbrechen nicht vorschlagen könne und beruft sich darauf, daß das Rechtsmittel unnöthig sei, weil durch die Masse der Garantieen, welche das Gesetz jedem Angeschuldigten im Verfahren gebe, vorzüglich durch eine vollständige Voruntersuchung hinreichender Schutz gegeben wäre. Es wird angeführt, daß auch, nachdem die Angeschuldigten in Untersuchungshaft gehalten würden, durch die Berufung ein großer Nachtheil wegen der Verlängerung der Haft entstehen könne. — Eine Hauptrichtung der Denkschrift ist, nachzuweisen, daß die Cassation in bürgerlichen Rechtssachen nicht beibehalten werden soll, weil in diesem Mittel eine Hauptursache von Vermehrung der Prozeßkosten, von Verlängerung des Laufs der Verhandlungen liegt, ohne daß den Rechtsuchenden ein wahrer Vortheil gewährt werde. Es wird gezeigt, daß die Vorstellung, nach welcher die Prüfung in der Cassationsinstanz ausschließlich auf den Rechtspunkt bezogen wäre, in sehr vielen Fällen eine Prüfung der Hauptsache enthalte und insofern eine der Berufung ähnliches Rechtsmittel begründe, weil die Trennung der That und der Rechtsfrage nicht wohl möglich sei und unwillkürlich bei der Prüfung der letzten die Verhandlungen über die erste vorschweben. Auch die Statistik zeige, daß die Cassation nicht nöthig sei[32]). Das Ergebniß der Cassationsgesuche lehre, wie wenig die Cassation nothwendig sei[33]). Die Denkschrift frägt, wie viele unnöthige Summen den Partheien für das Cassationsrechtsmittel ausgegeben wurden. Weit besser sei es, wenn bei einem Gerichtshof die Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Thatfrage geprüft wird. Die ausländische Pflanze der Cassation, die vielleicht in dem großen Staate Frankreich werthvoll sein konnte, wird als überflüssig in dem kleinen Staaten der Niederlande erklärt; die Cassation in Civilsachen könnte höchstens von Bedeutung sein in

32) In den Jahren 1851 bis 1854 wurden von den Provinzialgerichten 630, von den Bezirksgerichten 238 Enderkenntnisse in letzter Instanz gefällt. Auf 100 Enderkenntnisse kamen in einem Jahre 25 Cassationsgesuche.

33) Von 1847 bis 1854 gelangten an den Cassationshof in den Niederlanden 428 Urtheile, in 300 wurde die Cassation verworfen, in 128 zugelassen.

Bezug auf Urtheile, die von den Caſſationsrichtern und von den Bezirksgerichten in letzter Inſtanz geſprochen werden. Ein anderer Punkt der Denkſchrift betrifft die Concluſionen der Staatsbehörde in Civilſachen. Es wird erklärt, daß für eine große Zahl von Richtern dieſe Concluſionen, die viel Zeit wegnehmen, bequeme Mittel ſeien, um ſich der eignen Prüfung der Sache zu entziehen, für gewiſſenhafte und rechtsgebildete Richter völlig überflüſſig wären. Für die Partheien aber ſei das Mittel theils nutzlos, oft aber ſchädlich.

Ueber die Gründe, aus welchen ein Richter abgeſetzt werden kann, enthalten die Artikel 19 und 20 des Entwurfs ausführliche Beſtimmungen[34]). Ein anderer Gegenſtand der Denkſchrift betrifft die Regelung der Zuſtändigkeit der Cantonsrichter, und zwar wird gut gezeigt, warum die Entſcheidung über die Beſitzſtreitigkeiten den Cantonsrichtern überlaſſen werden ſoll. Vorzüglich werden die Gründe für und wider angegeben, die Zuſtändigkeit der Friedensrichter der Streitſumme nach zu erweitern, aber ihr Entſcheidungsrecht ohne Berufung nicht zu weit auszudehnen und wie der Artikel 50 vorſchlägt, den Partheien ein ausgedehntes Recht zu geben, ihre Streitſachen an den Cantonsrichter zu bringen. Die Denkſchrift des Miniſteriums zum Entwurf über die Abänderung der Prozeßordnung enthält höchſt bedeutende Erfahrungen, die wir unten näher darſtellen werden. Der Bericht der Commiſſion der Generalſtaaten über den Geſetzesentwurf, die richterliche Organiſation betreffend, enthält in einer ſeltenen Ausführlichkeit[35]) eine Entwickelung aller wichtigen Fragen, die in dieſer Lehre vorkommen können und zwar zunächſt über die Wichtigkeit der Caſſation. Man bemerkt, daß die Stimmen ſehr getheilt waren. Ein Theil der Commiſſion hob für den Caſſationshof die Bedeutung hervor, daß die Caſſation im öffentlichen Intereſſe liege, daß jede Fortdauer der Rechtsungewißheit ein Unglück wäre, daß durch die Zulaſſung der Appellation nicht ge-

34) Der Entwurf zählt als Gründe der Entlaſſung eines Richters auf 1. Verurtheilung zu einer Gefängnißſtrafe von mehr als einem Monat. 2. Inſolvenzerklärung. 3. Amtsmißbrauch, Unſittlichkeit, Nachläſſigkeit. 4. Bleibende Ungeſchicklichkeit bei einem 70jähr. alten Richter oder Krankheit. In dieſem Falle behält er Anſpruch auf Penſion. 5. Verſetzung unter Curatel.

35) Der Bericht umfaßt 53 enggedruckte Folioſeiten.

nug geholfen würde, indem der Appellationsrichter zunächst immer das Thatsächliche des Falls und den Rechtspunkt in einer beschränktern Weise auffasse.

Man machte geltend, daß die vielbesprochenen Klagen über die Cassation nicht das Rechtsmittel selbst, sondern den Cassationsprozeß betreffe; andere Mitglieder dagegen billigten die Gründe des Ministeriums gegen die Cassation. Ebenso getheilt waren die Ansichten, ob in Strafsachen Appellation gegen Urtheile wegen Verbrechen zugelassen werden sollte? Die Minderheit hob alle auch in Deutschland geltend gemachten Gründe hervor; allein die Mehrheit der Commission zeigte die Nothwendigkeit, die Appellation zu gestatten, vorzüglich auch, indem sie auf die Inconsequenz aufmerksam machte, in correktionellen Sachen Appellation zuzulassen und in den schwereren Fällen sie auszuschließen. Die Nachweisung aus der Statistik und die Entwickelung der Grundlosigkeit der ganzen Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen verdienen vorzügliche Beachtung [36]).

Belehrend ist die Ausführung über die Nothwendigkeit von Handelsgerichten. Bekanntlich kennt die holländische Gesetzgebung keine besondern Handelsgerichte; daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Ansichten in der Commission. Ein Theil der Mitglieder hielt die Einführung solcher Gerichte für nothwendig, berief sich auf die günstigen Erfahrungen aus der Zeit, in welcher in Holland Handelsgerichte bestanden, insbesondere darauf, daß fast immer die Urtheile solcher Gerichte in der höhern Instanz bestätigt wurden und bei dem Handelsstand großes Vertrauen genossen und daß diese Gerichte einen einfachen kurzen Prozeß möglich machten. Die Gegner machten dagegen die Gründe geltend, welche eben in den Niederlanden die Abschaffung dieser Gerichte veranlaßten. Sie zeigten, daß Handelsgerichte wohl nothwendig sein könnten, wo das Handelsrecht auf dem Gewohnheitsrecht beruhte, nicht aber wo, wie in den Niederlanden, ein vollständiges Handelsgesetzbuch gilt. Da unter den Vertheidigern dieser Gerichte selbst die Ansicht darüber verschieden war, ob das Gericht aus-

36) Wir werden in einem andern Aufsatz die wichtigen Verhandlungen über die Appellation in Strafsachen genauer mittheilen.

ſchließend nur mit Kaufleuten oder auch mit Juriſten beſetzt ſein ſolle, ſo iſt es begreiflich, daß die Commiſſion zu keinem Antrag gelangte, der die Mehrheit der Stimmen für ſich erhielt[37]).

Wir haben bereits oben bei der Darſtellung des belgiſchen Geſetzbuchs auf die dort mitgetheilten Erfahrungen über die Beſetzung der Handelsgerichte aufmerkſam gemacht. Es iſt intereſſant damit auch die neueſten franzöſiſchen Anſichten[38]) und den neuen in Piemont vorgelegten Entwurf eines Geſetzes über Handelsgerichte zu vergleichen. In Bezug auf Frankreich iſt es merkwürdig, daß immer mehr Stimmen laut werden, welche den Nutzen ſolcher Gerichte bezweifeln[39]), weil, ſobald man die ordentlichen Gerichte und das Verfahren dabei den Bedürfniſſen anpaßt, beſondere Gerichte überflüſſig ſind, und in Anſehung der Beſetzung derſelben nach der Erfahrung große Schwierigkeiten ſich ergeben, indem die eigentlichen erfahrnen Kaufleute, die Chefs der großen Handelshäuſer regelmäßig nicht die Mitglieder der Handelsgerichte ſind weil immer nur die unternehmenden und ehrgeizigen agents d'affaires, oder Perſonen, die mehrere Jahre Handel treiben, durch Spekulationen reich wurden und dann ſich zurückzogen und eigentlich nur von ihren Renten leben, die Handelsgerichte beſetzen, da ſie durch eine kleine Zahl von Wählern gewählt werden[40]). Nur für große Handels-, insbeſondere Seeſtädte können Handelsgerichte einen Werth haben, während ſie in den kleinern Orten eher ſchädlich ſind, da die Kleinhändler (man muß nicht vergeſſen, daß in Frankreich auch die Schneider, Fleiſcher, Kaffewirthe unter dem Ausdruck commerçants erſcheinen) nicht die nöthigen Eigen-

37) Sehr merkwürdig iſt die Nachweiſung in der Commiſſion, wie in Handelsgerichten die Intereſſen der großen und der kleinen Kaufleute und daher ihre verſchiedenen Anſichten über Rechtsfragen ſich geltend machen und daher leicht die Entſcheidungen nicht die allgemeine Billigung erhalten.

38) Wichtige Bemerkungen über die Mängel der Beſetzung der franz. Handelsgerichte ſo auch in der Preisſchrift von Raymond Bordeaux, philosophie de la procedure civile p. 131.

39) Belime, philosophie du droit 1 p. 433.

40) Raymond Bordeaux, philosophie de la procedure p. 153.

41) Eine zwar etwas ſtark aufgetragene Schrift von Goldſchmidt de la fallite, ver rongeur da la société, Paris 1846 pag. 118 befindet ſich eine niederſchlagende Schilderung des franzöſiſchen Handelsgerichts.

ſchaften zur Entſcheidung wichtiger Fragen beſitzen und das Halbwiſſen der Zwitterkaufleute, die unter dem Namen agents d'affaires vorkommen, in den Handelsgerichten leicht verderblich werden kann[42]).

In Piemont, wo ſeit früher Zeit in einigen Städten Handelsgerichte beſtanden[43]) und vielfach guter Wirkſamkeit ſich erfreuten[44]), iſt das Syſtem dieſer Gerichte ein gemiſchtes, nach welchem man nicht wohl weiß, in welcher Eigenſchaft das Geſetz die Handelsrichter auffaßt, da ſie immer Juriſten als berathend in ihrer Mitte haben, aber unabhängig über That- und Rechtsfragen entſcheiden, während ihre Urtheile der Appellation[45]) und der Caſſation unterworfen ſind. Einen merkwürdigen Entwurf für die Handelsgerichte legte nun neuerlich die Redaktion der Genueſer juriſtiſchen Zeitung vor[46]). Darnach ſind die aus Kaufleuten beſtehenden Handelsrichter als Geſchworne betrachtet, welche nur über Thatfragen zu entſcheiden haben, allein in der Art, das ſie Entſcheidungsgründe angeben müßten. Der Präſident, der ein tüchtiger Juriſt ſein muß und von dem König ernannt wird, hätte dieſe Gründe zu entwerfen und dann das Urtheil durch Subſumtion unter das Geſetz auszuſprechen. Der Entwurf geſtattet nach den mündlichen Verhandlungen den Partheien, die That und die Rechtsfragen zu bezeichnen, welche entſchieden werden müßten. Thun ſie es nicht, ſo ſtellt der Präſident

---

42) Nach Raymond Bordeaux p. 157 urtheilen ſie nicht nach den Handelsüſancen, ſondern nach einem système bâtard, qui n'est ni le droit qu'ils ne savent pas, ni l'equité.

43) Eine Geſchichte darſtellen in der Gazetta dei tribunali di Genova 1856 Nr. 92.

44) Beachtungswürdige ſtatiſtiſche Nachrichten darüber in der statistica judiciaria civite, comerc. degli stati Sardi, Torino 1852 p. LXXXVII. bis XCV.

45) Als einen Beweis, daß man mit den Ausſprüchen dieſer Gerichte zufrieden iſt, führt man an, daß nach der Statiſtik in das Appellationsgericht in Genua nur 1 Appellation auf 10 handelsgerichtliche Urtheile kommt (bei andern Gerichten 1 Berufung auf 5 Urtheile), und daß $^2/_3$ handelsgerichtlicher Urtheile in zweiter Inſtanz reformirt wurde ($^1/_2$ bei den Urtheilen der übrigen Gerichte.)

46) Gazetta dei tribunali di Genova p. 992.

die Fragen. Ein Beamter der Staatsbehörde ſoll auch bei den Handelsgerichten thätig ſein. Die Begründung der Vorſchläge des Entwurfs verdient die Aufmerkſamkeit aller Geſetzgeber. Wir beſorgen nur, daß die Vorausſetzung, auf welcher der Entwurf beruht, nämlich die ſcharfe Trennung der That und Rechtsfragen nicht durchzuführen. Nicht unbemerkt darf wohl bleiben, daß in England, wo keine Handelsgerichte beſtehen, jetzt häufiger die Errichtung ſolcher Gerichte empfohlen wird[47]), und noch in neueſter Zeit[48]) man mit dem Gegenſtande ſich beſchäftigt, ohne daß eine Vereinigung der Anſichten zu Stande gekommen iſt.

Beachtung verdienen im niederländ. Bericht die Erörterungen über den Zuſammenhang, in welchem Geſetze über Gerichtsverfaſſung über das Verfahren ſtehen, ferner über die Nothwendigkeit, Beamte der Staatsbehörde auch bei den Cantonsgerichten anzuſtellen, ſowie über die Bedenklichkeit, die Zahl der Beamten der Staatsbehörde zu vermehren. Belehrend iſt noch die Entwickelung, daß die Beamten jener Behörde unabhängiger geſtellt und daher auf Lebenszeit angeſtellt werden ſollen. Wohl zu beachten iſt auch die Nachweiſung, daß der im Entwurf ausgeſprochne Grundſatz, nach welchem dieſe Beamten unbedingt zum Gehorſam in Bezug auf die Befehle der Vorgeſetzten, insbeſondere auch der Miniſter verpflichtet ſein ſollten, nicht empfohlen werden könne.

Wir machen noch aufmerkſam auf die gute Ausführung, ob die Staatsbehörde auch in bürgerlichen Prozeſſen thätig ſei, insbeſondere, ob ſie Concluſionen ſtellen ſoll. Auch hier waren die Anſichten getheilt. Man bemerkt, daß die Vertheidiger der Einrichtung zuviel durch die unklare Vorſtellung der Vertretung der öffentlichen Intereſſe und von der Anſicht geleitet waren, daß die Beamten der Staatsbehörde vorzugsweiſe die Richter belehren könnten, während (wie wir glauben mit Recht) die mehr praktiſchen Mitglieder der Commiſſion zeigten, daß bei dieſer hohen Stellung, die man in Civilſachen der Staatsbehörde geben wollte, eine irrige Vorausſetzung und ein verletzendes Mißtrauen gegen den

47) Ein guter Aufſatz in law Review 1854, Matheft.

48) Law amendment society v. 5. Febr. 1857 Nro. 12. In der Verſammlung der Geſellſchaft fand darüber eine lange Berathung ſtatt.

Richterstand zum Grunde liegt, und daß die Gründe, welche die Staatsbehörde in Strafsachen zur Verfolgerin der öffentlichen Anklagen machten, nicht auf den Civilprozeß paßten. In Bezug auf die Stellung der Kantonsrichter kommen gute Ausführungen über die Competenz vor (die Commission billigte die Ausdehnung, machte aber aufmerksam auf die Zweckmäßigkeit, Beisitzer bei diesen Gerichten einzuführen) und über die Frage: ob die Entscheidung der Besitzklagen den Kantonsrichtern übertragen werden solle. Das jetzige Gesetz in den Niederlanden weist sie an die Collegialgerichte, und die Mehrheit der Commission billigte dies nach den gemachten Erfahrungen. Die Regelung der Cassation war ein Gegenstand vielfacher Erörterungen, und zwar (pag. 22), ob der Vorschlag in dem Entwurf, daß, wenn nach den Ergebnissen von diesen Cassationsurtheilen ein Rechtspunkt streitig ist, durch ein Gesetz entschieden werden muß, Billigung verdient. Die Ansichten mußten hier verschieden sein, weil die Frage mit dem Verhältniß der Rechtsprechung zur Codifikation zusammenhängt und diejenigen, welche von den Zweiten Heil erwarten, den Vorschlag der Regierung annahmen, diejenigen Mitglieder aber, welche die Kraft der Rechtsprechung verstärken wollten, dazu kommen mußten, den Ausspruch des hohen Raths nur als einen Rechtsspruch zu betrachten; gegen die vorgeschlagene Ansicht, daß die Ergreifung der Cassation von der Staatsbehörde abhangen soll, sowie über die Frage, ob der Cassationshof, wenn er das Urtheil vernichtet, in der Hauptsache selbst sprechen darf, finden sich (Bericht p. 45—47) gute Erörterungen [49]).

Im Januar 1857 legte nun das Ministerium einen neuen Gesetzesentwurf über die richterliche Organisation vor, wobei den von den Generalstaaten in ihrem Berichte von 1856 gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde. Der Geist des neuen Entwurfs ist Vereinfachung der Organisation und zwar durch eine andere Stellung der Kantonsrichter, durch Aufhebung der Provincialgerichtshöfe, durch bedeutende Beschränkung der Cassation. Der neue Entwurf enthält 100 Artikel, wovon der Erste aus-

49) Der Inhalt des Berichts über den Entwurf der Verbesserung der Prozeßordnung soll im Zusammenhange mit dem Entwurf in einem besondern Aufsatze mitgetheilt werden.

ſpricht, daß die richterliche Gewalt durch Kantonsrichter, durch Bezirksgerichte und durch den hohen Rath ausgeübt werden ſoll. In Bezug auf die ſtreitige Frage, ob Handelsgerichte eingeführt werden ſollten, enthält der Nachſatz des Artikels die Beſtimmung: wenn das Bedürfniß es verlangt, können von dem König Handelsgerichte angeordnet werden, welche dann ausſchließlich für Handelsſachen nach den geſetzlichen Beſtimmungen zuſtändig ſind. Die Regierung wollte daher freie Hand behalten. Ueber den Umfang der richterlichen Gewalt beſtimmt Art. 2: „Die richterliche Gewalt umfaßt in bürgerlichen Sachen die Kenntnißnahme und Entſcheidung über alle Streitigkeiten über Eigenthum oder daraus abgeleitete Rechte über Schuldforderungen und andere bürgerliche Rechte."

Artikel 5 bezeichnet die Organiſation der Staatsbehörde, welche ausgeführt wird durch den Generalprokurator beim hohen Rath, die königlichen Prokuratoren bei den Gerichten im erſten Bezirke der Provinz, durch die Beamten bei den übrigen Bezirksgerichten und im Namen der zwei letzten durch ſtellvertretende Beamte bei den Kantonsrichtern. Der Artikel 6 bezeichnet als Aufgabe der Staatsbehörde die Handhabung der Geſetze und nach Maßgabe anderer geſetzlicher Beſtimmungen die Verfolgung von allen Verbrechen und die Vollziehung aller Straferkenntniſſe. In bürgerlichen Sachen wird ſie in Caſſation und den im Art. 67 dieſes Geſetzes bezeichneten Fällen bei dem hohen Rath und bei den andern Gerichten nur gehört, inſofern dies der Richter beſonders verlangt. — Bei den Kantonsgerichten wird die Staatsbehörde nie gehört. Die Art. 7—10 beziehen ſich auf die Beſtellung der Richter[50]). Die wichtigſte Aenderung enthält Art. 11 in Bezug auf die Kantonsrichter. Sie werden als Mitglieder des Gerichts des Bezirks erklärt, in welchen das Kantonsgericht angeordnet iſt; ſie haben ihren Wohnſitz an dem Orte, wo das Bezirksgericht ſeinen Sitz hat, halten in drei Hauptorten des Kantons ihre regelmäßigen Sitzungen, nehmen aber übrigens, ſoweit ſie nicht dadurch ihrem Beruf als Kantonsrichter gehindert ſind,

50) Sie werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, auch der Generalprokurator im hohen Rath, die andern Beamten der Staatsbehörde auf

an den Sitzungen des Bezirksgerichts Theil[51]). In der Denkschrift des Ministeriums wird diese neue Einrichtung gerechtfertigt, daß dadurch Kosten erspart und die Kantonsrichter zweckmäßiger verwendet werden können, weil jeder ebenso bei den Bezirksgerichten thätig sein und zugleich die Justiz in seinem Kanton (es können 2 oder 3 Kantone einem Richter zugetheilt werden) verwalten kann, während der angestellte Ergänzungsrichter für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Interessen der Strafjustiz thätig sein kann. Es wird geltend gemacht, daß nach der Erfahrung die Wirksamkeit der Kantonsrichter ungenügend ist und ihre Aussprüche häufig nichts bedeuten. Durch die vorgeschlagene Einrichtung wird, wie die Denkschrift anführt, der Vortheil erweckt, daß das Personal der Kantonsrichter besser gestellt werden kann. Wenn ein Richter als Einzelnrichter urtheilt, sagt die Denkschrift, muß es ein Mann von Erfahrung und vielseitiger Bildung und Gewandtheit sein, nicht ein junger Mensch, der durch sein Leben auf dem Lande zum Stillstehen oder selbst Rückschreitung in der Wissenschaft kömmt. Dadurch, daß die Kantonsrichter künftig ihren Wohnsitz am Orte des Bezirksgerichts haben, werden sie, wie die Regierung hofft, im Umgang mit ihren Amtsgenossen zur wissenschaftlichen Ausbildung und zur Kenntniß anderer Sachen gelangen, welche nicht ausschließend in den Wirkungskreis der Kantonsrichter gehören. Unsere Leser werden sich überzeugen, daß die hier vorgeschlagene Einrichtung vielfach mit der seit 1849 in Preußen eingeführten zusammenstimmt. Wir wünschen, daß unsere Gesetzgeber die Wichtigkeit, den Einzelnrichtern eine andere Stellung zu geben, wohl beherzigen möchten. Es kann kein Ver-

---

Widerruf. Auch die vertretenden Richter der Bezirksgerichte werden auf Lebenszeit, die bei den Kantonsgerichten für 5 Jahre ernannt. Die Mitglieder des hohen Raths werden (wenn nach der Verfassung nach Art. 158) auf den Grund einer von dem hohen Rathe und den Generalstaaten gebildeten Listen ernannt.

51) Um Richter (auch Ergänzungsrichter) werden zu können, muß, man den juristischen Doktorgrad erlangt, gewisse Zeit hindurch Beamter der Staatsbehörde gewesen und ein gewisses Alter (25 Jahre bei Bezirksgerichten) erreicht haben.

trauen bei dem Volke zu dem Rechtszuſtand begründen, wenn jungen, ſchlecht beſoldeten, daher ganz abhängigen, unerfahrnen, von jedem Rathe anderer Juriſten ebenſo wie von wiſſenſchaftlichen Hülfsmitteln entfernten Männern die Entſcheidung der wichtigſten Prozeſſe übertragen wird. Durch die Einrichtung, wie in Preußen die Einzelnrichter geſtellt ſind, die zugleich Mitglieder der Kollegialgerichte ſind, wird es möglich, die Richter beſſer zu ſtellen und vor jenem wiſſenſchaftlichen Verfall und der Iſolirung zu bewahren, welche namentlich bei den auf dem flachen Lande angeſtellten Einzelnrichtern ſo häufig eintrifft. Die in dem niederländiſchen Entwurf vorgeſchlagene Einrichtung iſt daher gewiß zu billigen; allein ſie muß mehr in der Weiſe durchgeführt werden, wie ſie in Preußen vorkommt, weil, wenn der Einzelnrichter nur am Sitze des Kollegialgerichts ſeinen Wohnſitz hat, unvermeidlich viele Nachtheile entſtehen können, wenn in dringenden Fällen und in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen der Richter nur an dem oft entfernten Sitze des Kollegialgerichts geſucht werden muß. Die Zuſtändigkeit der Kantonsrichter iſt auf 75 fl. ohne Appellation und mit Appellation bis 300 geſetzt, jedoch (wie in Frankreich) ſo, daß ohne Rückſicht auf Betrag gewiſſe Gegenſtände immer an die Kantonsgerichte gewieſen ſind. Die Partheien können auch andere Gegenſtände (§ 53) an den Kantonsrichter zur Entſcheidung bringen. Ueber alle Sachen, welche nicht an dieſe Richter gewieſen ſind, entſcheidet das Bezirksgericht und mit Appellation von der Steuer 600 fl. überſteigt. Die Berufung geht an den hohen Rath; nur wenn zwiſchen den verſchiedenen Kammern dieſes Gerichtes eine verſchiedene Anſicht über eine Rechtsfrage obwaltet, ſo trägt der Generalprokurator die Sache an die vereinigte Kammer des hohen Raths, welche darüber entſcheiden und wenn dann noch Streit fortdauert, ſo wird die Frage auf dem Wege der Geſetzgebung entſchieden. Auf den Partheien wirkt die Entſcheidung nicht. In Strafſachen führt der Entwurf auch gegen Urtheile wegen Verbrechen, die Berufung ein[52]). Das Rechtsmittel geht

52) Die Mittheilung der hierher gehörigen Erörterungen bleibt einem andern Aufſatze vorbehalten.

an ein anderes Bezirksgericht (mit 5 Richtern). Die Kassation in Strafsachen wird nur in öffentlichem Interesse zugelassen, allein wenn die Entscheidung des hohen Raths so ausfällt, daß darnach das gegen den Angeklagten gefällte Urtheil als ein nichtiges erscheint, so wird zum Vortheil des Angeklagten das vorige Urtheil vernichtet, und nach Umständen die Sache an ein anderes Bezirksgericht gewiesen oder der hohe Rath entscheidet selbst die Hauptsache.

Der niederländische Entwurf schlägt eine Einrichtung vor, bei welcher der Gesetzgeber, indem er den Bürgern die Garantie der Berufung an ein hoh. Gesetz verspricht, mit einem Scheininstitute sich begnügt, ohne zu erwägen, daß in der Sache daraus fast unvermeidlich Nachtheile entstehen. Wenn nämlich von einem Kreisgerichte gegen die Urtheile desselben die Berufung an ein anderes Kreisgericht gehen soll, so ist damit der Zweck der Berufung nicht gesichert; denn bei jenem Berufungsgerichte urtheilen im wesentlichen Richter, welche die nämlichen Eigenschaften haben wie die, welche in erster Instanz urtheilen; es sind Richter untergeordneten Ranges, welche ihre Laufbahn als Richter erst beginnen, geringer besoldet sind, weniger Erfahrungen, weniger Mittel wissenschaftlicher Fortbildung besitzen, während bei der Berufung an ein höher gestelltes Gericht der Vortheil erreicht wird, daß das in der Berufungsinstanz gefällte Urtheil mit größerem Vertrauen aufgenommen werde, weil dies höhere Gericht viele Richter besitzt, welche unabhängiger gestellt und besser besoldet sind, eine lange Laufbahn des Richters an den Gerichten erster Instanz durchgemacht haben und wo die Vermuthung begründet ist, daß nur die tüchtigsten, durch lange Erfahrung, höhere Gewandtheit und Intelligenz ausgezeichneten Richter in das höhere Gericht befördert wurden. Die Bedenklichkeiten gegen die neuen Vorschläge wegen der Cassation sollen in Vergleichung mit den nicht unbedeutenden Gründen für die vorgeschlagene Einrichtung unten näher erwogen werden.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)